

Der medizinische Sachverständige und sein Gutachten – Anforderungen aus sozialrichterlicher Sicht

Anne-Kathrin Deppermann-Wöbbeking
Vorsitzende Richterin am Hessischen Landessozialgericht

**Deutscher Kongress für Orthopädie und Unfallchirurgie 2017/
SK36-2567**

Einleitung

- Bedeutung des Sachverständigengutachtens im sozialgerichtlichen Verfahren
- Kriterien für die Auswahl des Sachverständigen durch den Sozialrichter angesichts der Pflicht zur Sachentscheidung in angemessener Frist:
 - Ist die Fallkonstellation einfach oder komplex?
 - Wen kenne ich, der dafür kompetent und zudem „schnell“ ist?
Kollegenaustausch/gerichtsinternes SV-Verzeichnis/Fachgesellschaften/Internet
- Anforderungen/Erwartungen an den Mediziner und sein Gutachten nach Einbeziehung als Gerichtssachverständigen in das Verfahren – Zeitschiene:

Nach Auftragserteilung

Durchsicht der Akten unmittelbar nach Eingang

1. Prüfung u. a. der Pflichten nach §§ 118 SGG, 407a ZPO – **unverzüglich**

- Bin ich als SV kompetent?
 - Fällt der Auftrag in mein Fachgebiet?
 - Kenne ich mich mit den Rechtsgrundlagen für diese Art von Gutachten aus?
- Verfüge ich über die notwendige apparative Ausstattung (Labor/Technik)
- Habe ich die nötige Distanz zu dem Kläger?
- Schaffe ich die Erstattung in der gesetzten Frist ?

Ggf. Rückgabe des Auftrags/Verständigung des Gerichts – unverzüglich; **Keinesfalls eigenständige Weitergabe an einen anderen Arzt** – Gefahr der Unverwertbarkeit; nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich, Kosten können nicht geltend gemacht werden;

Nach Auftragserteilung

2. Prüfung des Auftrags auf Vollständigkeit

- Verstehe ich den Auftrag richtig? Habe ich alle Informationen des Gerichts die ich brauche, weiß ich z. B. welcher Unfallhergang für das Gericht feststeht?
- Brauche ich Zusatzgutachten – ein neurologisches Gutachten? Brauche ich weitere Unterlagen, MRT, CT etc.?

Ggf. **Kontaktaufnahme** mit dem Gericht/Auftraggeber und Einholung der Genehmigung für die Beiziehung von Unterlagen und/oder Zusatzgutachten; kein eigenständiges Handeln; Rollen wahren (§ 404a ZPO)

Nach Auftragserteilung

Fallbeispiel (worst case)

Information: Es liegen schon zwei sich widersprechende Vorgutachten vor; die Fragestellung ist komplex; eine Frist wurde nach alter Rechtslage nicht gesetzt

Korrespondenz - Gutachtauftrag nach Aktenlage

Schreiben des SV am 07.05.2015

„Sehr geehrte Damen und Herren,“

*mit heutiger Post habe ich von Ihnen den Auftrag erhalten, ein Gutachten zu erstellen. **Bei kurzer Sichtung des Gesamtvorganges komme ich zu der Überzeugung, dass das angeforderte Gutachten einen hohen Zeitbedarf erfordert.** Neben meiner kassenärztlichen Tätigkeit sind derzeit sechs weitere Gutachten anhängig. Ich werde somit die von Ihnen verlangte Begutachtung nicht in der nächsten Zeit vornehmen können, **würde hier einen Zeitrahmen von ca. sechs bis acht Monaten veranschlagen. Falls dies für Sie vertretbar ist, komme ich Ihrem Anliegen gerne nach.***

Bitte teilen Sie mir ihre Entscheidung mit.“

Nach Auftragserteilung

Fallbeispiel (worst case)

Gericht erklärt sich am 08.05.2015 mit Zeitrahmen einverstanden und erinnert am 02.12.2015

Schreiben des SV am 08.12.2015

„Sehr geehrte Damen und Herren,

*in obiger obiger Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass ich **leider bisher noch nicht dazu gekommen bin mir Einblick in das Gutachten zu verschaffen.***

Aufgrund der Komplexität des Vorganges und fehlenden Kapazität in unserer Praxis werde ich in diesem Jahr diesen Vorgang nicht mehr bearbeiten können.

Mit freundlichen Grüßen“

Nach Auftragserteilung

Fallbeispiel (worst case)

Gericht erinnert am 12.02.2016

Schreiben des SV am 17.02.2016

„Sehr geehrte Damen und Herren,

*Sie baten mich ein Zusammenhangsgutachten im oben genannten Verfahren zu erstellen. Mit Schreiben vom 07.05.2015 hatte ich Ihnen seinerzeit mitgeteilt, dass bei erster Durchsicht der Aktenlage bei dem vorliegenden Casus und z.T. widersprüchlichen Vorgutachten ein hoher Zeitbedarf besteht. **Ich komme nach nun nochmaliger Durchsicht der gesamten Aktenlage zu der Überzeugung, dass ich als im konkreten Fall nicht als Sachverständiger in Frage komme.** DerTeil der Begutachtung ist bereits in ausführlicher Form vom Kollegen Dr. siehe Gutachten vorn 09.02.2015 - dargelegt worden **und bedarf meiner Ansicht nach keiner weiteren Ergänzung.** Insofern würde ich die Angelegenheit an Sie rückverweisen, eventuell mit der Anmerkung versehen, dass hier in.....Dr. H..... durchaus geeignet wäre, ein entsprechendes Zusammenhangsgutachten zu erstellen. Ich bin dort auch alsgutachterlich tätig. Falls notwendig wäre dann bei sehr speziellenFragen, eine Mitwirkung meinerseits möglich. Dies ist nur ein Vorschlag, teilen Sie mir bitte mit, wie weiter zu verfahren ist.*

Nach Auftragserteilung

Fallbeispiel (worst case)

Konsequenzen?

Wegen Verstoßes gegen § 407a ZPO – unverzüglich – kann kein Ordnungsgeld festgesetzt werden, nur bei Fristversäumung;

Nach aktueller Rechtslage würde nunmehr aber eine Frist bei Auftragserteilung gesetzt und bei Versäumung unter den hier gegebenen Umständen ein Ordnungsgeld verhängt (§ 411 Abs. 2 ZPO „soll“). Das einzelne Ordnungsgeld darf dabei nunmehr bis zu dem Betrag von 3000 € festgesetzt werden.

Nach Auftragserteilung

Positives Beispiel bei einem Auftrag nach § 109 SGG:

L 3 U.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

*Mit Datum vom 18.11.2016 habe ich Ihr Schreiben vom 14.11.2016 erhalten. Ich bestätige, dass der zur Rede stehende Rechtsstreit **in mein Fachgebiet fällt** und **bestätige die Übernahme** des Sachverständigengutachtens.*

*Ich habe Herrn T. mit heutigem Datum zu einer klinischen Untersuchung **für den 30.1.2017 um 15.00 Uhr** einbestellt. Erfahrungsgemäß benötige ich nach erfolgter klinischer Untersuchung, insofern sämtliche Unterlagen vorhanden sind, **4 Wochen bis zur Fertigstellung des Gutachtens.***

Bei Fragen können Sie mich jederzeit gerne kontaktieren.

*Ob der angeforderte **Kostenvorschuss** in Höhe von 2.000 € reicht, lässt sich derzeit noch nicht abschließend sagen. Ich werde Sie allerdings informieren, insofern dieser Betrag erheblich überstiegen werden sollte.*

Vor der Untersuchung

Nach Terminanberaumung/Einladung des Probanden:

Gründliches Studium der Akten zur Vorbereitung

1. Was ist medizinisch streitig?
2. Worauf muss ich besonderes achten, z. B. steht nach den Vorgutachten Aggravation im Raum?

Vor der Untersuchung

3. Habe ich als SV alle Informationen, die ich brauche? spätestens jetzt Prüfung des Auftrags und der Akten auf Vollständigkeit:

Benötige ich zur Erfüllung des Auftrags

- Zusatzgutachten,
- weitere medizinische Befunde/Unterlagen, z. B. das Vorerkrankungsverzeichnis oder die Ergebnisse bildgebender Verfahren,
- weitere Informationen des Auftraggebers, z. B. Anknüpfungstatsachen wie die Feststellung des Unfallhergangs,
- die Hinzuziehung eines Dolmetschers und/oder
- eine Fremdanamnese z. B. durch die Ehefrau?

Ggf., **Kontaktaufnahme/Klärung** mit dem Gericht; keine Spekulation bei ungeklärten Tatsachen, keine eigenständige Ermittlung, es sei denn, diese ist in dem Gutachtenauftrag eingeräumt worden.

Vor der Untersuchung

Beispiel zu Anknüpfungstatsachen:

Sehnenruptur als Unfallerschtschaden?

Geeigneter Verletzungsmechanismus?

In den Akten finden sich zum Unfallhergang zwei Varianten

Vorgehensweise des SV:

- Kontaktaufnahme mit dem Gericht/ Klärung von welchem Unfallhergang für die Beurteilung auszugehen ist
- Lösung für beide Varianten im Gutachten anbieten

Nicht: Feststellungen nur für eine Variante oder etwa für eine weitere, vom Kläger erst bei der Untersuchung angebotenen Variante

Vor der Untersuchung

(negatives) Beispiel aus einem Verfahren/Stellungnahme des SV:

Stellungnahme zu dem Schreiben vom

Zu den Ausführungen zum Unfallmechanismus darf ich kritisch anmerken, dass der erste D-Arzt-Bericht keinerlei Angaben zu einem Unfallmechanismus macht. Es ist daher durchaus legitim in einem Gutachten eigenständig den Unfallmechanismus zu erfragen, allein um dem Versäumnis Klarheit zu verschaffen. Insofern kann den Ausführungen des Unfallversicherten durchaus Glauben geschenkt werden.

Bei der Untersuchung

Ziel: Erreichen von Akzeptanz; Vermeiden von Befangenheitsvorwürfen

1. Angemessener Umgang mit Probanden (Akzeptanz, Befangenheit)
2. Entspannte Atmosphäre
3. Probanden Gelegenheit zur Schilderung der Beschwerden einräumen
4. **Keine Übertragung des Kernbereichs der Untersuchung auf Hilfspersonen**
5. Keine Einschätzung der Erfolgsaussichten gegenüber dem Probanden (Gericht überlassen) – Unparteilichkeit
6. Bei Hinweisen auf Aggravation - Validierungstests

Bei der Untersuchung

7. Antrag/Wunsch des Probanden auf Anwesenheit eines Beistands

Problem: Die Anwesenheit des Beistands bei der Anamnese kann u. U. das Gutachtensergebnis beeinträchtigen.

Die Frage der Gestattung fällt nicht in die Kompetenz des SV, sondern des Gerichts (§ 404a ZPO, hM).

Praktische Vorgehensweise des SV:

- der Proband/Kläger stellt einen entsprechenden Antrag vor dem Untersuchungstermin - Weitergabe an das Gericht zur Entscheidung;
- an dem Untersuchungstag selbst bringt der Kläger einen Beistand mit – Kontaktaufnahme mit dem Gericht? Anwesenheit tolerieren, sofern dies keine Probleme bereitet?

Das schriftliche Gutachten

Ziel: Überzeugung des Gerichts/Auftraggebers

1. Vor der Abfassung bewusst machen: Der Auftrag betrifft ÖR und damit andere (rechtliche) Anforderungen als im ZivilR
2. **zeitnahe Abfassung** nach der Untersuchung
3. Form, Aufbau: Übersichtliche Gliederung, Aktenauszug, eigene Feststellungen: Anamnese, Beschwerdeschilderung, Befunde, **Beurteilung** (Argumentation), Beantwortung der gestellten Fragen, Quellenangaben;
4. Darlegung des aktuellen medizinischen Wissenstandes, Kenntnis z. B. der Leitlinien (AWMF), der Konsensempfehlungen zur BK 2108

Das schriftliche Gutachten

5. Exakte Diagnose nach den Diagnosesystemen
6. Exakte Beschreibung der Funktionsstörungen
7. Offenlegung von Art und Umfang des Einsatzes von Hilfspersonen (§ 407a Abs. 2 Satz 2 ZPO) und Übernahme der persönlichen Verantwortung sowie entsprechende Zeichnung („einverstanden“ allein reicht nicht)
8. Kein Übergriff auf andere Disziplinen

Das schriftliche Gutachten

9. Kein Übergriff auf rechtliche Fragen

10. rationale Argumentation – keine Spekulationen

11. klare Antworten auf die Beweisfragen

12. ggf. ehrliches „non liquet“ (es lässt sich nicht klären nach bestem Wissen und Gewissen)

13. klare, verständliche Sprache – so können Nachfragen oder eine mündliche Anhörung vermieden werden

Das schriftliche Gutachten

14. Verwendung der korrekten Rechtsbegriffe

Beispiel aus einem Gutachten (Beantwortung der Beweisfragen)

*„ 3. Welche dieser Gesundheitsstörungen sind im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne auf das Unfallereignis vom 1.3.2008 **hinreichend wahrscheinlich (ohne ernste Zweifel)** zurückzuführen? Das heißt, wären die Störungen ohne das Unfallereignis im Sinne einer *conditio sine qua non* nicht zur Entstehung gekommen? Wie stellt sich die Kausalkette gegebenenfalls aus nicht versicherten und versicherten Ursachen dar?*

*Wie in den Vorgutachten festgehalten, ist die Schädigung im Kieferbereich und die Schädigung des Nervus trigeminus links mit nachvollziehbarer Schmerzsymptomatik eindeutig Unfallfolge, die psychiatrischen Symptome sind nach zwischenzeitlicher Besserung mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung aufgetreten, wobei eindeutige Brückensymptome nicht nachgewiesen werden können. Insbesondere haben keine fachspezifischen Behandlungen stattgefunden, sodass auch diesbezüglich keine Befunde vorliegen. Außerdem finden sich konkurrierende kausale Faktoren. Somit kann aus meiner Sicht der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und der depressiven und somatoformen Symptomatik nicht im **Vollbeweis** belegt werden. ...“*

Das schriftliche Gutachten

15. Sachliche Abfassung, keine Polemik bei der Auseinandersetzung mit Vorgutachtern

positives Beispiel aus einem Gutachten:

„Beurteilung:

Eines sei dem Beurteilungsteil jetzt schon vorausgeschickt: Alle bisher befassten Gutachter haben ihre Meinung sehr detailliert und sorgfältig begründet. Auch für einen medizinischen Laien wird ersichtlich, dass es sich hier um einen Prinzipienstreit, streckenweise auch um einen medizinischen Schulenstreit handelt.“

Das schriftliche Gutachten

16. Sachliche, neutrale, transparente Darstellung des Eindrucks von dem Probanden; bei Aggravation/Simulation z. B. durch Darstellung der Verhaltensmuster

Beispiel aus einem Gutachten:

„Bei der neurologischen Untersuchung zeigen sich zahlreiche Hinweise auf eine Ausgestaltung der Symptome. So kommt es im Romberg-Stehversuch zu einer völlig überraschenden Fallneigung nach vorne, sodass der Referent zunächst instinktiv hinzuspringt, um sie zu halten. Wenn er diese Hilfestellung unterlässt, macht die Klägerin einen Ausfallschritt nach vorne, fällt aber nicht. Es handelt sich hier um eine typische appellative Darstellung einer Gleichgewichtsstörung.“

Das schriftliche Gutachten

17. Prüfung des Gutachtens auf Vollständigkeit:

- Beachtung aller Beschwerden des Probanden
- Auswertung aller Unterlagen/Befunde

Nach Erstattung

Ergänzende Stellungnahmen - Ping – Pong – Problematik

Erwartung: Professionalität, Sachlichkeit, auch wenn die Gegenseite unsachlich ist.

Beispiel:

„Beratungsärztliche Stellungnahme:

Dem Gutachten durch Dr.kann nicht zugestimmt werden. Es lag zu keinem Zeitpunkt einevollbeweislich gesichert vor. Daher war und ist auch keine MdE anzugeben. Es besteht vielmehr offensichtlich Aggravation.

Das Gutachten wirkt ausgesprochen unkritisch und klägerfreundlich, eine systematische und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt wird vermisst.“

Nach Erstattung

Replik des Sachverständigen:

„EINWENDUNGEN DER BEKLAGTEN

*Die sehr persönlich gehaltene Stellungnahme des Beratungsarztes der Beklagten enthält zahlreiche Kritikpunkte an den Befunden der vorbehandelnden Ärzte und Therapeuten, an den vorliegenden Vorgutachten sowie auch an meinem Gutachten. **Den Vorwurf „klägerfreundlich“ zu sein, empfinde ich dabei eher als Kompliment, denn neben dem Gebot der gutachtlichen Neutralität erachte ich einen freundlichen Umgang mit den Klägern — das Gegenteil wäre „klägerunfreundlich“ — aus ärztlich-menschlicher Sicht für selbstverständlich. Im Wesentlichen enthält die Stellungnahme drei Kritikpunkte, auf die ich im Folgenden näher eingehen möchte.“***

Fazit

1. Aus sozialrichterlicher Sicht sollte der medizinische Sachverständige sich auszeichnen durch
 - Kompetenz auf seinem Fachgebiet
 - Informiertheit im Hinblick auf den aktuellen Wissensstand
 - Sprachliche Fähigkeiten
 - gewisse rechtliche Mindestkenntnisse
 - Rollenverständnis
 - Kommunikationsbereitschaft mit dem Gericht
 - Souveränität und Sachlichkeit
 - Schnelligkeit

Fazit

2. Das Gutachten sollte sich auszeichnen durch

- Verständlichkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Sachlichkeit
- Klarheit
- eingehende Begründung
- Plausibilität
- Vollständigkeit

Anhang

Gesetzestexte

Zivilprozessordnung

§ 404a (Fassung vom 5.12.2005)

Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

- (1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.
- (2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.
- (3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.
- (4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.
- (5) 1Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. 2Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

Anhang

Gesetzestexte

Zivilprozessordnung

§ 407a (Fassung vom 11.10.2016)

Weitere Pflichten des Sachverständigen

- (1) 1Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist erledigt werden kann. 2Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.
- (2) 1Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. 2Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. 3Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.
- (3) 1Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. 2Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (4) 1Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. 2Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.
- (5) 1Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. 2Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.
- (6) Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen.

Anhang

Gesetzestexte

Zivilprozessordnung

§ 411 (Fassung vom 11.10.2016)

Schriftliches Gutachten

- (1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.
- (2) 1Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so soll gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. 2Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. 3Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. 4Das einzelne Ordnungsgeld darf 3 000 Euro nicht übersteigen. 5[§ 409 Abs. 2](#) gilt entsprechend.
- (3) 1Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. 2Das Gericht kann auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.
- (4) 1Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. 2Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; [§ 296 Abs. 1, 4](#) gilt entsprechend.